



Klick oder Scan mich

Modulreglement

für die

angeleitete Praxisausbildung im berufsbegleitenden Studium

Studienrichtungen
Sozialarbeit, Soziokultur, Sozialpädagogik

Modul 100AB, 200AB, 250AB

Fassung Herbst 2018

Modulverantwortung

- Lucas Haack, Modul 100AB (Sozialarbeit) lucas.haack@hslu.ch
- Sandra Schmid, Modul 200AB (Soziokultur) sandra.schmid.01@hslu.ch
- Annette Dietrich, Modul 250AB (Sozialpädagogik) annette.dietrich@hslu.ch

Dozierende

Alle hauptamtlichen Dozierenden sowie wissenschaftlichen Mitarbeitenden der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit können als Mentor*in in den Modulen 100, 200 und 250 eingesetzt werden.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Modul-Beschreibung..... | 3 |
| 2. Modulreglement..... | 6 |
| 2.1. Sinn und Zweck dieses Reglements..... | 6 |
| 3. Definition und allgemeine Zielsetzung..... | 6 |
| 3.1. Allgemeine Definition..... | 6 |
| 3.2. Zielsetzung..... | 6 |
| 4. Organisation..... | 7 |
| 4.1. Zeitpunkt im Studium und Dauer..... | 7 |
| 4.2. Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses..... | 7 |
| 4.3. Unterbruch oder Abbruch der angeleiteten Praxisausbildung..... | 7 |
| 5. Anforderungen an Praxisorganisationen und Praxisausbildner*innen..... | 9 |
| 5.1. Anforderungen an Praxisorganisationen..... | 9 |
| 5.2. Anforderungen an Praxisausbildner*innen..... | 9 |
| 5.3. Interne und externe Praxisausbildner*innen..... | 9 |
| 6. Struktur und Verlauf..... | 10 |
| 6.1. Struktur und Umfang der fachlichen Anleitung und Reflexion..... | 10 |
| 6.2. Verlauf der Praxisausbildung..... | 10 |
| 6.2.1. Kick-Off-Veranstaltung..... | 10 |
| 6.2.2. Besuche in der Praxis..... | 10 |
| 6.2.3. Standortgespräch an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit..... | 11 |
| 6.2.4. Qualifikationsphasen..... | 11 |
| 6.2.5. Abschlussgespräch..... | 11 |
| 7. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ausbildungspartner*innen..... | 12 |
| 7.1. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit..... | 12 |
| 7.2. Mentoren*innen..... | 12 |
| 7.3. Praxisorganisation (Arbeitgeber*in)..... | 12 |
| 7.4. Praxisausbildner*innen..... | 12 |
| 7.5. Supervisoren*innen..... | 13 |
| 7.6. Studierende..... | 13 |
| 8. Stellenwert von Lernzielen für die Praxisausbildung..... | 14 |
| 9. Qualifizierung..... | 15 |
| 9.1. Lernkontrollen..... | 15 |
| 9.2. Leistungsnachweise..... | 15 |
| 9.3. Anrechnung der ECTS..... | 15 |
| 10. Überblick..... | 16 |
| 11. Anhänge..... | 17 |

1. Modul-Beschreibung

SA.100A+B, 200A+B, 250A+B_ angeleitete Praxisausbildung Sozialarbeit, Soziokultur, Sozialpädagogik

| | |
|-------------------------------|--|
| Modulnummer | SA.100A+B_SABB_24.10, SA.200A+B_AKBB_24.10, SA.250A+B_SPBB_24.10 |
| Modulverantwortliche*r | Lucas Haack, Sandra Schmid, Annette Dietrich |
| Modultyp | SA: C-Core-Modul SK: C-Core-Modul SP: C-Core-Modul |
| Modulniveau | B-Basic level |
| ECTS | 2 x 24 |
| Angebot | ✓ Herbstsemester ✓ Zwischensemester Herbst ✓ Frühjahressemester ✓ Zwischensemester Frühling |

Abstract

Die angeleitete Praxisausbildung ist obligatorisch und umfasst 48 ECTS. Im Umfang von 40 bis 60 Stellenprozenten nehmen Sie an Ihrem Arbeitsort spezifisch sozialarbeiterische beziehungsweise soziokulturelle oder sozialpädagogische Aufgaben wahr. Um Sie in Ihrem Berufsalltag zu unterstützen, findet die Praxisausbildung schon während des Grundstudiums statt und erstreckt sich bis ins Hauptstudium. Sie werden vom zweiten bis zum sechsten Semester durch qualifizierte Praxisausbildner*innen angeleitet und können auf Supervision, Mentorat und die Lernplattform ILIAS zurückgreifen. Die angeleitete Praxisausbildung kennt die zwei Qualifikationsphasen A und B. Jede Phase endet mit einer Beurteilung, in welchen formative und summative Elemente geprüft werden. Qualifikationsphase A dauert vom zweiten bis zum vierten Semester. Qualifikationsphase B umfasst das fünfte und sechste Semester. Es müssen beide Phasen bestanden sein, damit die Anzahl ECTS vergeben werden kann. Die angeleitete Praxisausbildung unterscheidet sich deshalb erheblich vom Praktikum im Rahmen des Vollzeit-/Teilzeit-Modus.

Fachkompetenzen

Die Studierenden

- kennen die Zielsetzungen, Strukturen und Aufgaben ihrer Praxisorganisation sowie die für die Arbeit wichtigen Partnerorganisationen und Rahmenbedingungen und können ihre Kenntnisse Adressaten*innengerecht einsetzen.
- verfügen über spezifisches Wissen in Bezug auf die Lebens- und Problemlagen ihrer Klienten*innen und können es situationsadäquat einsetzen.

Methodenkompetenzen Sozialarbeit

Die Studierenden

- kennen Verfahren und Instrumente für die methodische Bearbeitung berufsfeldspezifischer Problem- und Aufgabenstellungen (Situationsanalyse, Zielformulierung, Planung, Umsetzung und Evaluation) und können sie anwenden.
- sind in der Lage, Arbeitsaufträge zu klären, strukturierte Beratungsgespräche zu führen und sie auszuwerten.
- können immaterielle und materielle Ressourcen erschliessen sowie fachgerecht und Adressaten*innengerecht nutzen.
- können Anliegen von Klienten*innen nach innen oder aussen vertreten und zu Win-Win-Lösungen beitragen.
- können selbständig Computer- und Internettechnologie zur Unterstützung beruflicher Aufgaben auswählen und einsetzen.

Methodenkompetenzen Soziokultur

Die Studierenden

- kennen Verfahren und Instrumente für die methodische Bearbeitung berufsfeldspezifischer Problem- und Aufgabenstellungen (Situationsanalyse, Zielformulierung, Planung, Umsetzung und Evaluation) und können sie anwenden.
- können eine Auswahl von Medien als Kommunikations- und Gestaltungsmittel für die Interaktion mit Adressaten*innen einsetzen.
- sind in der Lage, einfache Techniken und Methoden zur Förderung und Steuerung gruppendynamischer Prozesse anwenden.
- können Anliegen von Adressaten*innen nach innen und/oder aussen vertreten und zu Win-Win-Lösungen beitragen.
- können Techniken und Methoden zur Aktivierung von Individuen und Gruppen der Situation angemessen auswählen oder anwenden.

Methodenkompetenzen Sozialpädagogik

Die Studierenden

- können (kreative) Techniken und Methoden für die Moderation von Gruppensituationen und der Steuerung gruppendynamischer Prozesse anwenden.
- sind in der Lage, in Beratungssettings Kontext und Aufträge zu klären, mit den Klienten*innen strukturierte und zielorientierte Beratungsgespräche zu führen, Interventionen zu planen und verschiedene Sichtweisen zu moderieren.
- können einen individuellen Bedarf erfassen, Ressourcen erschliessen und ihre Einschätzung auch in Berichten/Stellungnahmen festhalten.
- sind in der Lage, den individuellen Entwicklungs- und Förderbedarf ihrer Klientel einzuschätzen, komplexe Erziehungs- und Entwicklungssituationen zu analysieren und in ihrer Analyse einen positiven, zukünftigen Verlauf zu planen.
- können auf der Grundlage einer Bedarfs- und Situationsanalyse unter Einbezug ihrer Klientel Massnahmen begleiten und unterstützen sowie Entwicklungsprozesse dokumentieren.

Sozialkompetenzen

Die Studierenden

- können auf andere Personen zugehen, Beziehungen aufbauen, Kontakte aufrechterhalten und verschiedene Kommunikationsebenen wahrnehmen und darauf adäquat reagieren sowie bewusst beenden, wenn der Auftrag erfüllt ist.
- bearbeiten Konflikte offen und sachorientiert und suchen nach Lösungen, die den unterschiedlichen Interessen gerecht werden.
- nehmen den Einfluss kultur- und lebensweltbedingter Denk- und Verhaltensmuster auf die Gestaltung von sozialen Beziehungen wahr und nehmen darauf Rücksicht.
- sehen sich als Partner*innen und halten Absprachen und Abmachungen zuverlässig ein.
- begegnen ihren Klienten*innen mit Akzeptanz und Respekt.
- erkennen die Anforderungen an ihre Berufsrolle und reagieren flexibel darauf. Sie bleiben auch bei widersprüchlichen Rollenanforderungen klar und handeln transparent.

Selbstkompetenzen

Die Studierenden

- beobachten sich selbst und reflektieren den Einfluss eigener Werte und Denkmuster auf das berufliche Handeln. Sie setzen sich mit eigenen Stärken und Schwächen auseinander und kennen die eigenen Leistungsgrenzen.
- haben Durchhaltevermögen und können mit emotionalen Belastungen im beruflichen Kontext umgehen und sie verarbeiten; können Kritik entgegennehmen und Unsicherheiten aushalten.
- zeigen in Auftritt und Verhalten klar ihre Werthaltung und sind kongruent.
- begegnen neuen Situationen mit Neugier und Lernmotivation; können sich schnell darauf einstellen und aufgrund der Erfordernisse selbständig das eigene Lernen organisieren.

Leistungsnachweis

Die Praxisausbildung ist qualifizierend und promotionsrelevant. Zur Qualifizierung gehören Lernkontrollen (formative Beurteilungen) sowie zwei Leistungsnachweise (Beurteilungen). Um die angeleitete Praxisausbildung zu bestehen, müssen alle Lernkontrollen erfüllt sowie beide Leistungsnachweise bestanden sein.

Die Leistungsnachweise während der Praxisausbildung bestehen in der Qualifizierung der Praxislernziele durch die/den Praxisausbildner*in. Die Beurteilung erfolgt am Ende jeder Qualifikationsphase, d.h. nach dem zweiten (Qualifikationsphase A) sowie nach dem dritten Studienjahr (Qualifikationsphase B). Für die gesamte Praxisausbildung ergibt dies zwei Beurteilungen.

Normative Grundlagen sind:

- die Fachhochschulgesetzgebung des Bundes und insbesondere das konkretisierende Profil des Fachhochschulbereichs Soziale Arbeit der EDK vom 4./5.11.1999
- zu Fragen der Qualifikation die normativen Vorgaben der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, insbesondere die Studienordnung und das Studienreglement.

Pflichtlektüre

Pflichtlektüren werden elektronisch auf der Lernplattform ILIAS ab Semesterbeginn bereitgestellt. Zwingend zu studieren ist das Modulreglement auf der Plattform.

Weitere Unterlagen

Die E-Learning-Plattform ILIAS wird zur Unterstützung des Lernprozesses während dem Modul eingesetzt. Alle für die Praxisausbildung relevanten Grundlagenpapiere und Formulare sind über ILIAS zugänglich.

Modulevaluation

Die Evaluation des Moduls erfolgt mit allen Mentoren*innen im Anschluss an die Abschlussgespräche. Dabei werden die Rückmeldungen der Praxisausbildner*innen sowie der Studierenden berücksichtigt.

Spezielle Bedingungen

Voraussetzung für den Einstieg in die angeleitete Praxisausbildung ist die Anerkennung des Arbeitsplatzes sowie die Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch alle Vertragspartner*innen (Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Arbeitgeber*in, Mitarbeiter*in in Ausbildung und Praxisausbildner*in).

Im sechsten Semester ist parallel zur angeleiteten Praxisausbildung obligatorisch das Modul 110, 210 bzw. 260 Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik zu belegen.

2. Modulreglement

2.1. Sinn und Zweck dieses Reglements

Professionelle Arbeit mit Menschen kann nur in direktem Kontakt mit diesen erlernt und eingeübt werden. Die Studierenden im berufsbegleitenden Studium absolvieren die praktische Ausbildung an ihrem Arbeitsplatz, wo sie durch ausgewiesene Fachpersonen aus der Praxis ausgebildet und qualifiziert werden.

Zweck dieses Reglements ist die verbindliche Regelung der Zusammenarbeit in Bezug auf das Ausbildungs-verhältnis. Bei Streitigkeiten aus nachfolgenden Bestimmungen sind die Gerichte am Sitz der Hochschule Luzern allein zuständig. Es ist in jedem Fall schweizerisches Recht anwendbar.

3. Definition und allgemeine Zielsetzung

Das Modul «angeleitete Praxisausbildung» ist ein zentrales Modul im Studium des Bachelors.

3.1. Allgemeine Definition

Studierende im berufsbegleitenden Studium haben bereits vor Studienbeginn eine feste Anstellung als Mitarbeiter*in in Ausbildung in einer Organisation der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik zugesichert und arbeiten dort in der Regel während dem ganzen Studium. Ihr Anstellungsgrad während dem Semester beträgt mindestens 40% und maximal 60%. Die angeleitete Praxisausbildung dauert vom zweiten bis zum sechsten Semester und ist ein Pflichtmodul. Die Anleitung und Ausbildung der Studierenden am Lernort Praxis erfolgt durch qualifizierte Fachpersonen, welche von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit als Praxisausbilder*in anerkannt sein müssen. Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit teilt zudem jedem*r Studenten*in eine*n Mentor*in zu, welche*r sowohl für die Praxisorganisation als auch für die Studierenden als Ansprechperson zur Verfügung steht.

3.2. Zielsetzung

Generelles Ziel der angeleiteten Praxisausbildung ist die Erreichung der praktischen Berufskompetenz als Sozialarbeiter*in, Soziokulturelle*r Animator*in bzw. Sozialpädagoge*pädagogin. Dazu gehören das Kennenlernen ausgewählter Handlungsfelder der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik, der Erwerb berufsfeldbezogener Qualifikationen und die Umsetzung von Studienwissen in professionelles Handeln. Dabei geht es namentlich um

- die Entwicklung der Fähigkeit, berufliche Problemstellungen in ihrem Kontext zu erkennen, zu formulieren, zu beurteilen und zu bearbeiten
- die Erweiterung der praktischen Möglichkeiten durch Auseinandersetzung mit theoretischen Ansätzen
- das Einüben von Techniken und Methoden anhand konkreter beruflicher Fragestellungen
- die Reflexion, Systematisierung und kritische Bewertung des eigenen beruflichen Handelns
- die Entwicklung einer realistischen beruflichen Identität

4. Organisation

Die angeleitete Praxisausbildung erfolgt am Arbeitsplatz der Studierenden, welcher bereits bei Ausbildungsbeginn von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anerkannt sein muss. Im Ausnahmefall ist eine spätere Anerkennung bis spätestens Ende November des ersten Semesters möglich. Die angeleitete Praxisausbildung ist ein Ausbildungsverhältnis. Die Studierenden werden im Verlaufe des ersten Studiensemesters in die Rahmenbedingungen der Praxisausbildung eingeführt. Demgegenüber sind Arbeitsrechtliches (Anstellungsbedingungen wie Lohn, Ferien und Feiertage, Arbeitszeiten, Versicherungsfragen, Entschädigungen usw.) separat in einem Arbeitsvertrag bzw. Arbeitsverhältnis zwischen der Praxisorganisation und der/dem Mitarbeiter*in in Ausbildung zu regeln.

4.1. Zeitpunkt im Studium und Dauer

Die angeleitete Praxisausbildung beginnt im zweiten Semester (Woche 08) und dauert bis und mit dem sechsten Semester (Ende August). Gesamthaft sind die Studierenden somit während zweieinhalb Jahren und 2'500 bis 3'000 Arbeitsstunden in der angeleiteten Praxisausbildung. Innerhalb dieser Zeit gibt es zwei Qualifikationsphasen, welche je 24 ECTS ergeben. Eine Verschiebung der Praxisausbildung ist grundsätzlich nicht möglich.

4.2. Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses

Das Ausbildungsverhältnis besteht für die Dauer der angeleiteten Praxisausbildung und erlischt mit deren Abschluss. Vertragspartner*innen sind die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, Arbeitgeber*in, Mitarbeiter*in in Ausbildung sowie der/die Praxisausbildner*in. Gründe für eine vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses sind

- die grobe Verletzung der in diesem Reglement formulierten Bestimmungen durch eine*n der Vertragspartner*innen
- die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zwischen der Praxisorganisation und dem/der Mitarbeiter*in in Ausbildung (genauer siehe unter Punkt 4.3)
- der Abbruch des Studiums an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit während der Praxisausbildung

Die vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses bedarf der Zustimmung aller Vertragspartner*innen. Die einseitige Auflösung bleibt vorbehalten, wo die Fortsetzung der betroffenen Partei nicht zumutbar ist. Diesbezüglich gilt Art. 337 OR analog.

4.3. Unterbruch oder Abbruch der angeleiteten Praxisausbildung

Ein Wechsel des Ausbildungsplatzes während den beiden Qualifikationsphasen A und B ist nicht vorgesehen. Liegen besondere Umstände vor, so gilt Folgendes:

- Bei einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach Abschluss der Qualifikationsphase A (Ende April), welche als «*bestanden*» beurteilt wurde, und vor der Qualifikationsphase B, kann die angeleitete Praxisausbildung fortgesetzt werden, sofern eine von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anerkannte Anschlussmöglichkeit innerhalb von drei Monaten, jedoch bis spätestens anfangs August gefunden wird.
- Eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses während einer der beiden Qualifikationsphasen A oder B führt automatisch zu einem Abbruch der angeleiteten Praxisausbildung. Muss sich die oder der Studierende ein Selbstverschulden anrechnen lassen, so wird die betreffende Qualifikationsphase mit «*nicht bestanden*» (F) bewertet. Andernfalls kann die Qualifikationsphase ohne Bewertungsfolge wiederholt werden. Die Modulleitung entscheidet abschliessend.
- Die Qualifikationsphasen können nicht im gleichen Studienjahr wiederholt werden. Eine Wiederholung führt in jedem Fall zu einem Studienunterbruch und somit zu einer Verlängerung des Studiums.
- Ausnahme bildet einzig ein Abbruch der angeleiteten Praxisausbildung während der Qualifikationsphase A. Eine Wiederholung ist hier auch ohne nachfolgenden Studienunterbruch möglich, sofern eine Umteilung in den Teilzeit-Modus erfolgt. Die Anrechnung der bis dahin geleisteten Arbeitsstunden für ein nachfolgendes Praktikum im Teilzeit-Modus ist nicht möglich. Zudem wird die bis anhin geleistete Arbeitszeit nicht für die Vergabe von ECTS berücksichtigt.
- Bei Abbruch der angeleiteten Praxisausbildung während der Qualifikationsphase B muss unverzüglich mit der modulverantwortlichen Person Kontakt aufgenommen werden, um das weitere Vorgehen zu klären.

In jeder der beschriebenen Situationen muss der/die Mentor*in frühzeitig kontaktiert und anschliessend schriftlich informiert werden. Die schriftliche Information geht als Kopie auch an die modulverantwortliche Person und ist von der/dem Studierenden und von der/dem Arbeitgeber*in zu unterschreiben.

Eine krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit der/des Studierenden von mehr als 10% bzw. drei Monaten über die ganze angeleitete Praxisausbildung hat zur Folge, dass diese nicht für die Vergabe der ECTS berücksichtigt wird; es sei denn, die Verantwortlichen der Praxisorganisation sind bereit, das Arbeitsverhältnis bzw. die angeleitete Praxisausbildung im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses bis zur Erreichung der kompensierten Fehlzeit zu verlängern. Zwingend sind in diesem Fall der/die Mentor*in und die modulverantwortliche Person frühzeitig zu informieren.

5. Anforderungen an Praxisorganisationen und Praxisausbildner*innen

5.1. Anforderungen an Praxisorganisationen

Anerkannt als Ausbildungsplätze werden öffentlich- oder privatrechtlich organisierte und finanzierte Praxisorganisationen, die spezifische Aufgaben in einem für die Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik relevanten Tätigkeitsbereich wahrnehmen und ausreichende Lernmöglichkeiten für eine/n Mitarbeiter*in in Ausbildung gewährleisten. Sie erfüllen insbesondere folgende Voraussetzungen:

- Sie gewährleisten eine fachlich qualifizierte Ausbildung im berufspraktischen Feld
- Zeitliche Freistellung einer/s Praxisausbildners*in, welche/r die Verantwortung übernimmt für die Ausbildungsplanung, die Begleitung und Kontrolle des Lernprozesses, sowie die Qualifizierung der/des Mitarbeiters*in in Ausbildung zuhanden der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Steht in der Organisation keine für diese Aufgabe qualifizierte Fachperson zur Verfügung, so wird eine externe Fachperson dafür eingesetzt.
- Ein stellenspezifisches Ausbildungskonzept ist vorhanden und dient der/dem Mitarbeiter*in in Ausbildung und allen Beteiligten als Rahmen für die Orientierung und Reflexion des Handelns (s. Anhang). Falls der/die Praxisausbildner*in zu Beginn der Praxisausbildung den Fachkurs für neue Praxisausbildner*innen besucht, kann das Ausbildungskonzept im Rahmen des Kurses erarbeitet werden.
- Sie ermöglichen der/dem Mitarbeiter*in in Ausbildung den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen.
- Die Praxisorganisation erklärt sich zur Zusammenarbeit mit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit bereit, insbesondere bezüglich Organisation, Zielsetzung und Qualifizierung der Praxisausbildung

5.2. Anforderungen an Praxisausbildner*innen

Qualifizierte Praxisausbildner*innen sind Fachpersonen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit. Sie verfügen in Übereinstimmung mit den geltenden SASSA-Richtlinien über folgende Qualifikationen:

- Diplom einer Ausbildung in Sozialer Arbeit (Höhere Fachschule oder Fachhochschule)
- Mindestens 2 Jahre Berufspraxis in der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik nach der Diplomierung
- Berufstätigkeit in Anstellung oder Selbständigkeit im Umfang von mindestens 50%
- Qualifizierung als Praxisausbildner*in durch den Besuch einer methodisch-didaktischen Weiterbildung, die in der Regel parallel zur Praxisausbildung besucht werden kann. Fachpersonen mit ähnlichen Weiterbildungen können auf Gesuch hin als Praxisausbildner*in anerkannt werden, sofern gewisse Äquivalenzkriterien erfüllt sind (siehe dazu Angaben auf dem «Anmeldeformular für die angeleitete Praxisausbildung»).

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit bietet parallel zur Praxisausbildung eine qualifizierende methodisch-didaktische Weiterbildung an. Diese ist für Praxisausbildner*innen, welche eine/n Studenten*in der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit anleiten, kostenlos. Der Kurs umfasst elf Weiterbildungstage an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

5.3. Interne und externe Praxisausbildner*innen

Interne Praxisausbildner*innen arbeiten in der Praxisorganisation und übernehmen für die Dauer der Praxisausbildung zusätzlich eine Ausbildungsfunktion. Wenn in der Praxisorganisation keine geeignete und qualifizierte Fachperson zur Verfügung steht, ist für die Funktion eine externe Fachperson zu bestimmen (= externe Praxisausbildner*innen). Bei Bedarf unterstützt die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit die Praxisorganisation bei der Suche nach einer externen Fachkraft. Die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber*in, Praxisausbildner*in und Mitarbeiter*in in Ausbildung werden in diesem Fall in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Entschädigung der/des externen Praxisausbildners*in muss zwischen Praxisorganisation (Arbeitgeber*in), externem/r Praxisausbildner*in und Mitarbeiter*in in Ausbildung geregelt werden. Eine Kostenbeteiligung des/der Arbeitgebers*in ist erwünscht (s. Anhang).

6. Struktur und Verlauf

6.1. Struktur und Umfang der fachlichen Anleitung und Reflexion

Die Studierenden werden während der Praxisausbildung durch die Praxisorganisation, den/die Praxisausbilder*in und durch die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit fachlich angeleitet und unterstützt:

- a) Während der Praxisausbildung finden am Arbeitsort regelmässig Lerngespräche zwischen dem/der Mitarbeiter*in in Ausbildung und dem/der Praxisausbilder*in statt. Diese belaufen sich gesamthaft auf +/- 90 Stunden, was durchschnittlich zirka dreieinhalb Stunden pro Monat (Nettoarbeitszeit) entspricht. Das Praxisprojekt (Modul 251) wird durch Dozierende der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit begleitet und qualifiziert, auch wenn es während der Praxisausbildung am Arbeitsort erfolgt.
- b) Fünf bis sieben Studierende bilden zusammen eine Mentoratsgruppe, die durch eine*n Mentor*in begleitet wird. Die Mentoratsgruppe trifft sich einmalig an der Kick-Off-Veranstaltung zu Beginn der Praxisausbildung.
- c) Fünf bis sieben Studierende bilden zusammen eine Supervisionsgruppe. Die Supervisionsgruppe trifft sich im Verlaufe der Praxisausbildung zwölf Mal zu jeweils zweieinhalbstündigen Sitzungen (in der Regel an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit). Zusätzlich findet eine Kontraktsitzung mit der/dem Supervisor*in an der Kick-Off-Veranstaltung statt.

Die Hochschule empfiehlt, Lerngespräche sowie die Ausbildungssupervision als Arbeitsstunden anzurechnen, da es sich um Lernsettings handelt und diese somit zur Praxisausbildung gehören.

6.2. Verlauf der Praxisausbildung

6.2.1. Kick-Off-Veranstaltung

Die Kick-Off-Veranstaltung für alle Studierenden und ihre Praxisausbilder*innen findet zu Beginn des Kalenderjahres, also vor Beginn der Praxisausbildung und dem zweiten Semester statt, der Termin wird frühzeitig bekanntgegeben.

Mit dieser Veranstaltung wird die Zusammenarbeit aller am Ausbildungsprozess Beteiligten (Studierende, Praxisausbilder*innen, Modulverantwortliche, Mentoren*innen und Supervisoren*innen) implementiert, und es werden folgende Ziele verfolgt:

- Die Studierenden und ihre Praxisausbilder*innen haben den gleichen Informationsstand in Bezug auf Rahmenbedingungen, Begleitstruktur, Zuständigkeiten, Lernziele und Leistungsnachweis der Praxisausbildung. Offene Fragen sind geklärt.
- Ein erster Kontakt zwischen den/der Mentoren*innen der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, den zugeteilten Studierenden und ihren Praxisausbildern*innen findet statt, und die Form der Zusammenarbeit ist geregelt.
- Die Studierenden sind informiert über Zielsetzungen und Organisation der Ausbildungssupervision. Eine erste Kontraktsitzung findet statt und die ersten Sitzungstermine sind festgelegt
- Der fachliche Austausch zwischen der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit und der Praxis zu berufsrelevanten Themen und Fragen der Ausbildungsgestaltung wird gefördert.

Die Kick-Off-Veranstaltung ist für die Studierenden obligatorisch. Die Teilnahme der Praxisausbildenden wird ebenfalls erwartet.

6.2.2. Besuche in der Praxis

Nach zwei und nach vier Ausbildungssemestern finden die Praxisbesuche durch die/den zugeteilte/n Mentor*in statt. Bei diesen Besuchen sind die Praxisausbildenden, die direkten Vorgesetzten und die Studierenden anwesend (s. Anhang). Die schriftliche Grundlage für den ersten Besuch bilden die Praxislernziele der Studierenden. Der zweite Besuch dient dazu, die erste Qualifikationsphase mittels vorliegender Qualifikation und

dem Selbstreflexionsbericht der Studierenden abzuschliessen sowie die Praxislernziele für die zweite Qualifikationsphase vorzubereiten.

Ziel der Praxisbesuche ist:

- Einblick zu nehmen in den Lernprozess der Studierenden während ihrer Praxisausbildung und den Wissen-Praxis-Transfer der Studierenden zu unterstützen;
- Einblick zu nehmen in die Praxisausbildung, die Qualität der Praxisausbildung zu evaluieren und diese zusammen mit den Praxisausbildnern*innen weiter zu entwickeln;
- den Kontakt mit Praxisorganisationen und Fachpersonen aus der Praxis zu pflegen als eine Möglichkeit, den Praxisbezug der Ausbildung zu gewährleisten.

6.2.3. Standortgespräch an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Nach dem dritten Semester findet ein Standortgespräch an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit statt. Teilnehmende sind die/der Studierende Student sowie die/der zugeteilte Mentor*in

Ziel des Standortgespräches ist

- der Austausch über die aktuelle Arbeitssituation und die wichtigsten Arbeitsschwerpunkte (Lernfelder);
- die Zusammenarbeit der Beteiligten an der Praxisausbildung;
- die Gestaltung der Zusammenarbeit mit dem/der Praxisausbildner*in;
- die Rollenfindung/Berufsidentität.

6.2.4. Qualifikationsphasen

Die Studierenden werden an ihrem Arbeitsplatz zweimal durch ihre/n Praxisausbildner*in summativ qualifiziert. Die Überprüfung des Kompetenzaufbaus erfolgt mit Hilfe von Lernzielen, welche angepasst an die Möglichkeiten der Praxisorganisation im Voraus formuliert werden. Grundlage bildet das von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit zur Verfügung gestellte Qualifikationsinstrument (Wegleitung im Anhang).

6.2.5. Abschlussgespräch

Das Abschlussgespräch dient der Reflexion der Lernerfahrungen und der Einschätzung des Ausbildungsstandes der/des Studenten*in. Es soll einen Rückblick auf die ersten drei Ausbildungsjahre sowie eine Gesamtwürdigung der angeleiteten Praxisausbildung ermöglichen. Gleichzeitig dient das Gespräch der Festlegung der Lernziele für den letzten Teil des Studiums. Das Gespräch findet nach Abschluss der angeleiteten Praxisausbildung in der Praxisorganisation statt. Die Organisation und Moderation des Gespräches erfolgt durch die/den Mentor*in. Schriftliche Grundlagen bilden neben den persönlichen Praxislernzielen die Selbstreflexionsberichte sowie die summativen Qualifikationen. Am Gespräch nehmen die/der Studierende, der/die Mentor*in sowie der/die Praxisausbildner*in teil.

7. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ausbildungspartner*innen

Die Praxisausbildung ist im Hinblick auf die Entwicklung der Berufskompetenz und der Berufsidentität von Professionellen der Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik wichtig. Zum Gelingen tragen alle am Ausbildungsprozess Beteiligten bei.

7.1. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit gewährleistet im Rahmen der geltenden Bestimmungen (Studienführer, Aufnahme- und Prüfungsordnung der Hochschule Luzern und ausführendes Studienreglement der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit) die Ausbildung der Studierenden. Sie verpflichtet sich

- die organisatorische und fachliche Unterstützung der Studierenden während der Praxisausbildung sicherzustellen;
- zu diesem Zweck für die Dauer der Praxisausbildung eine/n Mitarbeiter*in der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit (Mentor*in) als Ansprechperson für die Studierenden und die Praxisausbildenden zu ernennen;
- (neue) Praxisausbildner*innen in ihre Ausbildungsfunktion einzuführen.

7.2. Mentoren*innen

Mentoren*innen sind Mitarbeitende der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Die Mentoren*innen sind Ansprechperson für alle Beteiligten (Student*in, Praxisausbildner*in, Arbeitgeber*in) bei auftretenden Fragen und Schwierigkeiten. Im Vordergrund übernehmen sie dabei folgende Aufgaben:

- Teilnahme (evtl. Mitgestaltung) am Einführungstag (Kick-Off-Veranstaltung) zu Beginn der angeleiteten Praxisausbildung;
- Entgegennahme der Praxislernziele der zugeteilten Studierenden, Rückweisung bei formalen beziehungsweise begründeten inhaltlichen Mängeln;
- Organisation und Durchführung der Praxisbesuche;
- Entgegennahme der Selbstreflexionsberichte der zugeteilten Studierenden;
- Moderation des Standortgespräches mit den Studierenden;
- Entgegennahme der Fallbeschreibung für das Modul 110/210/260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik» der zugeteilten Studierenden, Rückweisung bei formalen beziehungsweise begründeten inhaltlichen Mängeln;
- Organisation und Moderation des Abschlussgespräches in der Praxisorganisation nach Abschluss der Praxisausbildung;
- Visierung des Beurteilungsbogens;
- Attestierung der ECTS aufgrund der Leistungsnachweise;
- Bei Bedarf Zusatzgespräche mit Praxisausbildner*innen und/oder Studierenden (wenn nötig Krisenintervention);
- Schriftliches Reporting an die/den Modulverantwortliche*n;
- Hochschulinterne Auswertung (Qualitätssicherung) im Rahmen von Auswertungssitzungen.

Die/Der Mentor*in ist nicht selbständige/r Vertragspartner*in gegenüber den anderen Vertragspartnern*innen, sondern handelt stellvertretend für die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.

7.3. Praxisorganisation (Arbeitgeber*in)

Die Praxisorganisation ermöglicht dem/der Studierenden eine Anstellung als Mitarbeiter*in in Ausbildung. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- Zur Verfügung stellen eines funktionsgerechten Arbeitsplatzes;
- Gewährleistung einer fachlich qualifizierten Ausbildung im berufspraktischen Feld;
- Ernennung eines/einer qualifizierten internen oder externen Praxisausbildners*in.

7.4. Praxisausbildner*innen

Die Praxisausbildner*innen haben gegenüber den Studierenden gleichzeitig eine Ausbildungs- und Beurteilungsfunktion. Im Falle von internen Praxisausbildner*innen sind sie meistens auch Vorgesetzte. Für diese Aufgaben sind regelmässige Lerngespräche von gesamthaft +/- 90 Stunden vorzusehen. Im Vordergrund stehen folgende Aufgaben:

- Vertiefte Einführung in die Praxisorganisation und ihre Aufgaben, Rahmenbedingungen und Verfahrensweisen;
- Information über die jeweilige Schweigepflicht und andere besondere Pflichten der/des Mitarbeiters*in in Ausbildung im Zusammenhang mit den jeweiligen Aufgaben;
- Begleitung beim Analysieren und Strukturieren der Arbeitsplatzsituation im Hinblick auf lernförderliche und lernhemmende Rahmenbedingungen;
- Unterstützung, Fokussierung und Vorgaben geben bei der Formulierung von Praxislernzielen;
- Zuteilung von Aufgaben, die dem Kennen und Können der Studierenden angepasst sind und der Zielerreichung der Praxisausbildung dienen;
- Beobachtung der Studierenden während dem beruflichen Handeln mit anschliessendem Feedback;
- Begleitung und Förderung des Arbeits- und Lernprozesses, sowie Evaluieren der Lernzielerreichung durch regelmässige Reflexions- und Lerngespräche sowie Feedbacks. Wenn die persönliche Eignung der/des Mitarbeiters*in in Ausbildung in Frage gestellt ist, muss der/die zuständige Mentor*in rechtzeitig zugezogen werden;
- Durchführung von Zwischenqualifikationen anhand der Praxislernziele. Diese sollen der/dem Studierenden die Möglichkeit geben, den eigenen Ausbildungsstand einzuschätzen und Anregungen für die weitere Praxisausbildung zu erhalten;
- Rechtzeitige Thematisierung allfälliger Lernschwierigkeiten mit Informationspflicht gegenüber der/dem zuständigen Mentors*in;
- Unterstützung bei der Formulierung der Fallbeschreibung für das Modul 110/210 bzw. 260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. Sozialpädagogik» (Grundlage reale ungelöste Fallsituation) während des fünften Semesters;
- Durchführung von zwei summativen Beurteilungen des Arbeits- und Lernprozesses mittels Beurteilungsraster sowie Bestätigung der Anzahl stattgefundenen Lerngespräche;
- Teilnahme an der Kick-Off-Veranstaltung, bei den Praxisbesuchen sowie am Abschlussgespräch an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit nach Abschluss der Praxisausbildung;
- Teilnahme an der Abschlussveranstaltung des Moduls 110, 210 bzw. 260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik» (s. Anhang).

Die Hochschule führt neue Praxisausbildner*innen durch geeignete Weiterbildungsangebote in ihre Ausbildungsfunktion ein und fördert den Informations- und Erfahrungsaustausch unter ihnen.

7.5. Supervisoren*innen

Supervisoren*innen sind Fachpersonen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit, welche zusätzlich eine entsprechende Qualifikation als Supervisor*in erworben haben. Sie werden durch die Hochschule Luzern – Soziale Arbeit ausgewählt und sind mit dem Bildungsverständnis der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vertraut. Die Supervisoren*innen begleiten je eine Gruppe von fünf bis sieben Studierenden parallel zur Praxisausbildung im Rahmen der Ausbildungssupervision. Diese dient der Reflexion und Integration von berufspraktischen Erfahrungen und theoretischem Wissen. Sie unterstützt die Studierenden bei der Klärung von Problemen und Konflikten im Praxisfeld, ermöglicht individuelle Konfliktbewältigung und hilft mit bei der Entwicklung einer realistischen beruflichen Identität. (s. Anhang).

7.6. Studierende

Die Studierenden befinden sich als Lernende in der Praxisorganisation. Sie verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit der/dem Praxisausbildner*in und erfüllen die von der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit vorgegebenen Lernkontrollen. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand übernehmen die Studierenden zusehends grössere Verantwortung in der Gestaltung ihres Lernprozesses und gegenüber der Praxisorganisation sowie auch gegenüber Adressaten und Adressatinnen und deren Umfeld. Weiter verpflichten sie sich, die ihnen zugeteilten Aufgaben gewissenhaft auszuführen und sich an die Arbeitsbedingungen der Praxisorganisation zu halten. Die Studierenden unterstehen der beruflichen Schweigepflicht. Mass und Umfang der Schweigepflicht richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Stelle. Diese Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung der Anstellung fort.

8. Stellenwert von Lernzielen für die Praxisausbildung

An der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit sind persönliche Lernziele ein wichtiges Instrument zur Steuerung des eigenen Lernprozesses im Spannungsfeld von Selbstorganisation und Fremdorganisation. Sie ermöglichen es, im Rahmen der konkreten Lernmöglichkeiten der gewählten Praxisorganisation persönliche, methodische und fachliche Schwerpunkte zu setzen, den eigenen Lernprozess bewusst zu planen und kontrollierbar zu machen. Die im Kompetenzprofil für den Fachbereich Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik vorgegebenen Kompetenzen und Learning Outcomes bilden dabei den Orientierungsrahmen. Innerhalb dieses Rahmens haben die Studierenden die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit dem/der Praxisausbildner*in und abgestimmt auf ihren Erfahrungs- und Wissensstand Praxislernziele zu formulieren. Die Lernzielerreichung wird am Ende jeder Qualifikationsphase

- a) durch den/die Praxisausbildner*in summativ beurteilt sowie
- b) durch die Studierenden im Rahmen eines Selbstreflexionsberichtes reflektiert (siehe dazu Wegleitung im Anhang).

9. Qualifizierung

Die angeleitete Praxisausbildung ist qualifizierend und promotionsrelevant. Zur Qualifizierung gehören Lernkontrollen (formative Beurteilungen) sowie zwei Leistungsnachweise (summativ Beurteilungen). Um die angeleitete Praxisausbildung zu bestehen, müssen alle Lernkontrollen erfüllt sowie die Leistungsnachweise bestanden sein.

9.1. Lernkontrollen

Die Lernkontrollen sind ein Bestandteil des Leistungsnachweises. Deren Eingang/Erfüllung wird durch den/die Mentor*in kontrolliert. Dazu gehören:

- Teilnahme an der Kick-Off-Veranstaltung zu Beginn der Praxisausbildung;
- Formulierung von überprüfbaren Praxislernzielen in Zusammenarbeit mit dem/der Praxisausbildner*in;
- Teilnahme während den Praxisbesuchen;
- Teilnahme während dem Standortgespräch an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit;
- Reflexive Auswertung und Beurteilung des eigenen Arbeits- und Lernprozesses sowie der Lernzielerreichung durch zwei schriftlich formulierte Selbstreflexionsberichte;
- Teilnahme an der Ausbildungssupervision;
- Fristgerechte Einreichung der Fallbeschreibung für das Modul 110, 210 bzw. 260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik»
- Teilnahme am Abschlussgespräch nach Abschluss der angeleiteten Praxisausbildung.

9.2. Leistungsnachweise

Die Leistungsnachweise während der Praxisausbildung bestehen in der summativen Qualifizierung der Praxislernziele durch den/die Praxisausbildner*in. Die Beurteilung erfolgt am Ende jeder Qualifikationsphase, d.h. nach dem zweiten (Qualifikationsphase A) sowie nach dem dritten Studienjahr (Qualifikationsphase B). Für die gesamte Praxisausbildung ergibt dies zwei summativ Beurteilungen. Wird eine Qualifikationsphase nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Im Falle eines FX (25 – 28 Punkte) sind Nachbesserungen möglich.

9.3. Anrechnung der ECTS

Für die angeleitete Praxisausbildung werden dem/der Mitarbeiter*in in Ausbildung unabhängig vom Stellenumfang zweimal 24 ECTS angerechnet. Dies erfolgt durch den/die Mentor*in, wenn alle Lernkontrollen pro Qualifikationsphase erfüllt sind und jede Qualifikationsphase bestanden ist.

10. Überblick

| Semester | Module | Angeleitete Praxisausbildung | Lernkontrollen | Supervision à 2.5 h* | Qualifikationsphasen |
|-------------|---------------------------------------|---|--|--|--|
| 1. Herbst | Modul 21 Modul 22 | | | | |
| 2. Frühjahr | Modul 23 Modul 24 Modul 30 (BW) | Beginn Woche 08, im Januar (KW04) Kick-Off-Veranstaltung | - Formulierung von Lernzielen bis Ende April - Erster Praxisbesuch während unterrichtsfreier Zeit | 12x plus Kontrakt-Sitzung an Kick-Off | Start Qualifikationsphase A |
| 3. Herbst | Modul 25 Modul 26 Modul 29 | | - Standortgespräch an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit im Januar mit Mentor*in, ohne PA | | |
| 4. Frühjahr | Modul 27 Modul 28 Modul 31 (BW) | | - Selbstreflexionsbericht bis 1 Woche vor Praxisbesuch - 2. Praxisbesuch im Verlaufe Mai/Juni - Formulierung von Lernzielen bis Ende August | | 1. Beurteilung durch PA bis Ende April |
| 5. Herbst | Flexibilisierung | | - Fallbeschreibung für das Modul 110, 210, 260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik» bis KW 48 | | Start Qualifikationsphase B ab September |
| 6. Frühjahr | Flexibilisierung | Ende Juni | - Abschlussveranstaltung Modul 110, 210, 260 «Fallwerkstatt Sozialarbeit, Soziokultur bzw. Sozialpädagogik» an Hochschule Luzern – Soziale Arbeit - Selbstreflexionsbericht bis 1 Woche vor Abschlussgespräch - Abschlussgespräch in der Praxisorganisation im September/Oktober | | 2. Beurteilung durch PA bis Ende August |
| 7. Herbst | Flexibilisierung | Ende (August) | | | |

* Supervisionen können je nach Bedürfnissen und Abmachungen in der Gruppe selbständig terminiert werden.

11. Anhänge

Alle Anhänge sind [hier](#) (ILIAS/Praxisfenster & Praxisausbildung; ILIAS Login erforderlich) zugänglich.

| | |
|--------|--|
| Anhang | Merkblatt Ausbildungskonzept |
| Anhang | Merkblatt zur Vermittlung von externen Praxisausbildnern*innen |
| Anhang | Merkblatt Praxisbesuche BB |
| Anhang | Merkblatt Modul/Fallbeschreibung «Fallwerkstatt» |
| Anhang | Merkblatt Selbstreflexionsberichte BB |
| Anhang | Wegleitung für die Qualifikation der angeleiteten Praxisausbildung |
| Anhang | Beurteilungsbogen und -raster 100A, 200A bzw. 250A |
| Anhang | Beurteilungsbogen und -raster 100B, 200B bzw. 250B |